

Sitzungsbericht

Nr. 126	Ausgegeben in Bonn am 20. Juli 1954	1954
---------	-------------------------------------	------

126. Sitzung
des Bundesrates

in Bonn am 16. Juli 1954 um 10.00 Uhr

Vorsitz: Bundesratspräsident Dr. h. c. Zinn
Schriftführer: Dr. Weber, Senator, Bevollmächtigter des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg bei der Bundesregierung

Schleswig-Holstein:
Lübke, Ministerpräsident
Asbach, Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene
Dr. Schaefer, Finanz- und Justizminister

Anwesend:

Baden-Württemberg:
Farny, Minister für Bundesangelegenheiten

Bayern:
Dr. Seidel, Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr
Dr. Weinkamm, Staatsminister der Justiz
Dr. Oechsle, Staatsminister für Arbeit und Sozialfürsorge
Dr. Ringelmann, Staatssekretär
Maag, Staatssekretär

Berlin:
Dr. Haas, Senator für Finanzen und für Bundesangelegenheiten
Dr. Kielinger, Senator für Justiz

Bremen:
Wolters, Senator für die Wirtschaft
van Heukelum, Senator für Arbeit

Hamburg:
Dr. Weber, Senator, Bevollmächtigter des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg bei der Bundesregierung

Hessen:
Dr. h. c. Zinn, Ministerpräsident
Dr. Troeger, Staatsminister der Finanzen

Niedersachsen:
Kopf, Ministerpräsident
Schellhaus, Minister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegssachgeschädigte

Nordrhein-Westfalen:
Dr. Flecken, Minister der Finanzen
Dr. Amelunxen, Justizminister

Rheinland-Pfalz:
Altmeier, Ministerpräsident
Dr. Zimmer, Minister des Innern und Sozialminister
Becher, Minister der Justiz

Tagesordnung:

Worte der Anteilnahme für die Opfer der Unwetterkatastrophe 197 B

Zur Tagesordnung 197 B

Entwurf eines Gesetzes über den Erlaß von Strafen und Geldbußen und die Niederschlagung von Strafverfahren und Bußgeldverfahren (Straffreiheitsgesetz 1954) (BR-Drucks. Nr. 259/54) 197 D (D)
Bundestagsabgeordneter Hoogen, Berichterstatter 197 D

Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG 200 A

Entwurf eines Gesetzes über die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Kindergeld (BR-Drucks. Nr. 227/54) 200 A
Dr. Troeger (Hessen), Berichterstatter 200 A

Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 78 GG. Annahme einer EntschlieÙung 200 D

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes (BR-Drucks. Nr. 228/54) 200 D

Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG 200 D

Entwurf eines Dritten Gesetzes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen zur Förderung der deutschen Wirtschaft (BR-Drucks. Nr. 220/54) 201 A

Beschlußfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG 201 A

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs (individuelle Zollsenkung) (BR-Drucks. Nr. 221/54) 201 A

Beschlußfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG 201 A

- (A) Entwurf einer Neunzehnten Verordnung über Zollsatzänderungen (individuelle Zollsenkung) (BR-Drucks. Nr. 222/54) 201 A
 Farny (Baden-Württemberg)
 Berichterstatter 201 B
 Beschlußfassung: Keine Bedenken gemäß § 4 des Zolltarifgesetzes vom 16. 8. 1951 201 D
 Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über Steuervergünstigungen zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen (BR-Drucks. Nr. 224/54) 201 D
 Dr. Ringelmann (Bayern),
 Berichterstatter 202 A
 Farny (Baden-Württemberg),
 Mitberichterstatter 202 B
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 202 D
 Entwurf einer Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5½-%igen Kommunalschuldverschreibungen — Reihe 7 — der Deutschen Genossenschaftshypothekenbank Aktiengesellschaft, Hamburg, in Höhe von 20 000 000 Deutsche Mark (BR-Drucks. Nr. 238/54) 202 D
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 202 D
 Entwurf der Vermögensteuer-Richtlinien für die Vermögensteuer-Hauptveranlagung 1953 (VStR 1953) (BR-Drucks. Nr. 233/54) 203 A
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG 203 A
 (B) Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kuba vom 22. März 1954 über die Wiederherstellung gewerblicher Schutzrechte und über den Schutz von Herkunftsbezeichnungen (BR-Drucks. Nr. 230/54) 203 A
 Beschlußfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG 203 A
 Entwurf eines Gesetzes über das am 6. September 1952 unterzeichnete Welturheberrechtsabkommen (BR-Drucks. Nr. 231/54) 203 B
 Beschlußfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG 203 B
 Entwurf eines Gesetzes über die am 11. Dezember 1953 unterzeichnete Europäische Übereinkunft über Formerfordernisse bei Patentanmeldungen (BR-Drucks. Nr. 232/54) 203 B
 Beschlußfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG 203 B
 Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu der Konvention vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (BR-Drucks. Nr. 245/54) 203 B
 Bleibtreu (Nordrhein-Westfalen),
 Berichterstatter 203 C
 Dr. Ringelmann (Bayern) 203 D
 Beschlußfassung: Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 204 A
 Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BR-Drucks. -V- Nr. 7/54) 204 A
 Beschlußfassung: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 204 A
 Entwurf eines Gesetzes über die Sicherstellung der Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft (BR-Drucks. Nr. 223/54) 204 B
 Farny (Baden-Württemberg),
 Berichterstatter 204 B
 Beschlußfassung: Annahme von Änderungen, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf. Annahme einer EntschlieÙung 205 B
 Entwurf einer Verordnung über die Fremdenverkehrsstatistik (BR-Drucks. Nr. 155/54) 205 C
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG, sofern die angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden 205 D
 Entwurf eines Gesetzes über den Internationalen Fernmeldevertrag Buenos Aires 1952 (BR-Drucks. Nr. 236/54) 205 D
 Beschlußfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG 205 D
 Entwurf eines Gesetzes über das Zweite Abkommen vom 31. Oktober 1953 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Arbeitslosenversicherung (BR-Drucks. Nr. 235/54) 205 D (D)
 Beschlußfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG 206 A
 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) vom 20. Dezember 1950 (BR-Drucks. Nr. 217/54) 206 A
 Beschlußfassung: Der Gesetzentwurf soll gemäß Art. 76 Abs. 1 und 3 GG unter Berücksichtigung der angenommenen Änderungen erneut beim Deutschen Bundestag eingebracht werden 206 B
 Entwurf einer Neunten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen öffentlich-rechtlicher Sachversicherungsanstalten, Verband öffentlich-rechtlicher Feuerversicherungsanstalten in Deutschland, öffentlich-rechtlicher Hagelversicherungsverband) (BR-Drucks. Nr. 225/54) 206 B
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 206 B
 Abkommen über den Kleinen Grenzverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich (BR-Drucks. Nr. 219/54) 206 C
 Farny (Baden-Württemberg),
 Berichterstatter 206 C
 Dr. Ringelmann (Bayern) 206 D
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 59 Abs. 2 Satz 2 GG 207 B

- (A) Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Italien zur Regelung der Berufsausübung von Ärzten des anderen Landes im Gebiet des eigenen Landes (BR-Drucks. Nr. 237/54) 207 B
 Dr. Ringelmann (Bayern) 207 B
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 59 Abs. 2 Satz 2 GG 207 D
 Entwurf einer Fünften Verordnung über die Zulassung von Handelssaatgut (BR-Drucks. Nr. 239/54) 207 D
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 207 D
 Antrag auf Erteilung der Zustimmung des Bundesrates zur Auszahlung von 3 500 000.— DM aus der Frachtausgleichskasse für Zuckerrüben zum Ausgleich von Mindererlösen auf Grund der Vergilbungskrankheit der Zuckerrüben im Gebiet Nordrhein (BR-Drucks. Nr. 530/53) 207 D
 Farny (Baden-Württemberg) 208 A
 Beschlußfassung: Zustimmung nach Maßgabe der angenommenen Änderungen gemäß § 14 Abs. 5 Satz 4 der Verordnung Z Nr. 1/53 über Preise für Zucker vom 13. 11. 1953 208 C
 Nächste Sitzung 208 C

Die Sitzung wird um 10.11 Uhr durch den Präsidenten, Ministerpräsident Dr. Zinn, eröffnet.

- (B) 126. Sitzung des Deutschen Bundesrats. In der Zeit, die seit der letzten Sitzung vergangen ist, hat sich eine Unwetterkatastrophe von unbeschreiblichem Ausmaß ereignet, die die bayerischen Lande, die österreichischen Lande und Mitteldeutschland betroffen hat, eine Katastrophe, die fast jenen gleich ist, die sich in den letzten Jahren in Holland und in Italien abgespielt haben. Tausende von Menschen mußten aus Häusern, Dörfern und Städten, die von den Elementen bedroht wurden, evakuiert werden. Wiederum haben Tausende Heim und Obdach endgültig verloren, vielfach auch Hab und Gut. Ganze Landstriche, die von genügsamen und fleißigen Menschen seit Generationen bebaut wurden, sind überflutet worden. Die Ernte ist vernichtet, und schließlich hat diese Katastrophe auch eine Anzahl von Menschen als Opfer gefordert. Ich möchte den Angehörigen

(die Anwesenden erheben sich)

der Opfer dieser Katastrophe und allen, die von dieser Katastrophe betroffen worden sind, den Menschen, die an Leib und Leben, Hab und Gut geschädigt wurden, das tiefe Mitgefühl des Deutschen Bundesrats zum Ausdruck bringen. Ich möchte zugleich aber auch die Anteilnahme des Deutschen Bundesrats der Regierung des Landes Bayern, den Landstrichen in Mitteldeutschland und auch der Regierung in Österreich aussprechen. Ich danke Ihnen.

Der Bericht über die 125. Sitzung des Bundesrats liegt gedruckt vor. Wenn keine Einwendungen gegen ihn erhoben werden, nehme ich an, daß er vom Haus gebilligt wird. — Einwendungen werden nicht erhoben. Damit ist der Bericht genehmigt.

(C) Zum Ablauf der Tagesordnung darf ich folgendes bemerken: Punkt 4 der Tagesordnung

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes (BR-Drucks. Nr. 228/54)

muß abgesetzt werden.

Ferner hat das Land Bayern im Einverständnis mit dem Land Niedersachsen, das die Berichterstattung übernommen hat, gebeten, den Punkt 26

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 243/54)

abzusetzen, da noch Erklärungen der Bundesregierung zu erwarten sind, die wider Erwarten bis heute noch nicht eingingen. Wir können das Gesetz dann in der nächsten Sitzung des Bundesrats behandeln. Die gesetzlichen Fristen werden gewahrt.

Ich nehme an, daß das Haus mit der Absetzung dieser beiden Punkte von der Tagesordnung einverstanden ist.

Nach meiner Ansicht können ohne Berichterstattung erledigt werden die Punkte 3, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23 und 24. — Widerspruch erhebt sich nicht. Ich stelle fest, daß das Haus mit mir übereinstimmt.

Wir kommen damit, da das Wort zur Tagesordnung nicht verlangt wird, zur Behandlung der Ihnen vorliegenden Tagesordnung. Ich rufe auf Punkt 1:

(D) Entwurf eines Gesetzes über den Erlaß von Strafen und Geldbußen und die Niederschlagung von Strafverfahren und Bußgeldverfahren (Straffreiheitsgesetz 1954) (BR-Drucks. Nr. 259/54)

Bundestagsabgeordneter **HOOGEN**, Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat hatte am 2. Juli 1954 beschlossen, wegen des vom Deutschen Bundestag am 18. 6. 1954 verabschiedeten Gesetzesbeschlusses über das Straffreiheitsgesetz 1954 die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen. Der Bundesrat erstrebte mit seinem Verlangen eine Abänderung des Gesetzesbeschlusses in insgesamt 11 Punkten. Der Vermittlungsausschuß hat sich mit den einzelnen Punkten befaßt und den Ihnen vorliegenden Abänderungsvorschlag unterbreitet.

Der Bundestag hat sich mit diesem Vorschlag des Vermittlungsausschusses in seiner gestrigen Sitzung befaßt und ihn mit großer Mehrheit, d. h. gegen 3 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung angenommen.

Zu den einzelnen Punkten, meine Herren, darf ich mir erlauben folgendes vorzutragen:

Zu § 1: Der Bundestag hatte als allgemeinen Stichtag für die Gewährung von Straffreiheit den 1. Januar 1954 gewählt, um auch dadurch zum Ausdruck zu bringen, daß kein Zusammenhang zwischen dem Straffreiheitsgesetz und der Bundestagsneuwahl vom 6. September 1953 bestehe. Demgegenüber will der Bundesrat als Stichtag den 9. September 1953 als den Tag einsetzen, an dem

(A) die Absicht, ein Straffreiheitsgesetz vorzubereiten, der Öffentlichkeit erstmalig bekanntgeworden ist. Nach seiner Auffassung ginge es nicht an, daß auch Straftaten, welche in Kenntnis der Absichten des Gesetzgebers begangen worden seien, von der Straffreiheit erfaßt würden.

Bei den Beratungen im Vermittlungsausschuß hat sich weder eine Mehrheit für den 1. 1. 1954 noch für den 9. 9. 1953 noch für den 1. 10. 1953 — den im Regierungsentwurf vorgesehenen Stichtag — gefunden. Der Vermittlungsausschuß einigte sich vielmehr mit großer Mehrheit auf den 1. 12. 1953 als Stichtag, und zwar in der Erwägung, daß der Stichtag des Straffreiheitsgesetzes unter keinen Umständen in der Nähe des Tages der Bundestagsneuwahl stehen sollte, damit jeder Gedanke an eine periodische Wiederholung von Straffreiheitsgesetzen zu Beginn künftiger Legislaturperioden als grundlos abgelehnt wird. Andererseits betrachtete man die Wahl eines späteren Stichtages wegen der langen Dauer der parlamentarischen Arbeiten an dem Gesetzentwurf als gerechtfertigt und auch als unbedenklich, da kaum jemand vor dem 1. Dezember 1953 in der ungewissen Hoffnung, unter eine Amnestie zu fallen, noch Straftaten begangen haben dürfte. Soviel zu § 1.

§ 3 behandelt die **Straftaten aus Not**. Bei der Amnestie für Straftaten aus Not hatte das Plenum des Bundestags in der zweiten und dritten Beratung als Strafgrenze ein Jahr Freiheitsstrafe und die entsprechende Geldstrafe festgesetzt, obwohl der Bundestagsrechtsausschuß eine Strafgrenze von sechs Monaten vorgeschlagen hatte. Die Strafgrenze wurde vom Bundestag heraufgesetzt, um diese Amnestie an die in § 5 vorgesehene **Amnestie für Interzonengeschäfte** anzugleichen, bei der ebenfalls eine Strafgrenze von einem Jahr gewählt, d. h. die dort vorgesehene Strafgrenze von zwei Jahren auf ein Jahr herabgesetzt worden war.

Der Bundesrat hatte demgegenüber den Wunsch, daß die Strafgrenze von sechs Monaten wiederhergestellt werde, die Strafgrenze des Regierungsentwurfs, weil sich die Amnestie sonst auch auf solche Delikte erstrecken würde, die nach ihrem Unrechtsgehalt nicht als amnestiewürdig angesehen werden könnten. In der Erwägung, daß sich das Straffreiheitsgesetz in § 2 zum Ziel gesetzt hat, die durch Krieg oder Nachkriegsereignisse geschaffenen außergewöhnlichen Verhältnisse zu bereinigen, hat sich der Vermittlungsausschuß — und zwar ebenfalls mit großer Mehrheit — zu dem Vorschlag entschlossen, als Strafgrenze ein Jahr Freiheitsstrafe und die entsprechende Geldstrafe beizubehalten.

Zu den §§ 4 und 14, den sogenannten **Steuer- und Monopolvergehen**: Der Bundestag hatte in § 4 seines Gesetzesbeschlusses eine umfassende Steueramnestie beschlossen, weil sich nach seiner Auffassung die besonderen Verhältnisse der Kriegs- und Nachkriegszeit auf steuerlichem Gebiet besonders stark ausgewirkt haben. Hiergegen will der Bundesrat im Interesse der Erhaltung der Steuermoral und im Hinblick auf die Möglichkeit der strafbefreienden Selbstanzeige nach § 410 der Reichsabgabeordnung nur eine Amnestie für Steuerordnungswidrigkeiten zulassen, wie sie in der Regierungsvorlage vorgesehen war. Nachdem aber das Straffreiheitsgesetz von 1949 von einer Steueramnestie abgesehen und dadurch eine Lücke aufzuweisen hatte, die nach der Überzeugung

des Vermittlungsausschusses durchaus mit Recht beanstandet worden ist, entschloß sich der Vermittlungsausschuß — ebenfalls mit großer Mehrheit —, dem Grundgedanken des Straffreiheitsgesetzes, einen Schlußstrich unter die mit den außergewöhnlichen Verhältnissen der Nachkriegszeit zusammenhängenden Straftaten zu ziehen, auch bei den Steuerzuwiderhandlungen Geltung zu verschaffen und daher die vom Bundestag beschlossene Fassung beizubehalten. Lediglich der Stichtag soll entsprechend dem Vermittlungsvorschlag zu § 1 auf den 1. 12. 1953 abgeändert werden. Damit erledigt sich auch der Wunsch des Bundesrats auf Streichung des § 14, der verfahrensrechtliche Sondervorschriften für Steuer- und Monopolvergehen enthält.

Zu den §§ 5 und 23 des Gesetzentwurfs betreffend die **Interzonengeschäfte und Ordnungswidrigkeiten im Interzonenverkehr**: Bei der Amnestie für Interzonengeschäfte sahen die §§ 5 und 23 des vom Bundestag verabschiedeten Gesetzesbeschlusses vor, daß über die Straffreiheit für Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr hinaus Geldstrafen und Geldbußen ohne Rücksicht auf ihre Höhe amnestiert würden. Der Bundestag traf diese Regelung, um auch insoweit den Bereinigungsgedanken durchzuführen. Der Bundesrat hatte auch unter Berücksichtigung des aner kennenswerten besonderen Bedürfnisses Bedenken gegen die unbeschränkte Amnestie hinsichtlich der Geldstrafen und Geldbußen und erstrebte eine Begrenzung auf 20 000 DM für Geldstrafen und auf 30 000 DM für Geldbußen. Der Vermittlungsausschuß glaubte, sich diesen Bedenken des Bundesrats nicht verschließen zu können und entschloß sich mit großer Mehrheit zu dem Vorschlag, die vom Bundesrat gewünschten Beschränkungen in das Gesetz aufzunehmen.

Zu § 8 — **Nachrichtentätigkeit** — und § 9 — **Ausschluß der schweren Bestechlichkeit und der Richterbestechung** —: Der Bundestag hatte in § 8 seines Gesetzesbeschlusses eine Amnestie für Nachrichtentätigkeit beschlossen und in § 9 schwere Bestechlichkeit und Richterbestechung von der Straffreiheit nicht ausgeschlossen. Bereits der erste Deutsche Bundestag hatte einen entsprechenden Gesetzesbeschluß erlassen, gegen den der Bundesrat damals keinen Einspruch eingelegt hat, ohne daß es aber bisher wegen verfassungsrechtlicher Bedenken zur Gegenzeichnung und zur Verkündung dieses Gesetzesbeschlusses gekommen ist. Daraus hatten sich wenig erfreuliche verfassungsrechtliche Streitfragen ergeben. Durch die vom Bundestag beschlossene Neuregelung sollte der frühere Gesetzesbeschluß ersetzt, dabei aber der Umfang der ursprünglich beabsichtigten Amnestie nicht eingengt werden, obwohl das nicht ganz ohne Ausnahmen gilt, auf die ich gleich noch zu sprechen komme. Der Bundestag wollte einmal den politischen Willen des ersten Deutschen Bundestags und auch des Bundesrats respektieren, andererseits aber durch die neue Fassung dazu beitragen, die verfassungsrechtlichen Bedenken zu beseitigen. Nach Auffassung des Bundesrats bestehen auch gegen die neue Vorschrift verfassungsrechtliche und allgemeine rechtspolitische Bedenken. Der Bundesrat erstrebte deshalb die Streichung dieser Vorschrift des § 8.

Für den Vorschlag des Vermittlungsausschusses, die Amnestie für Nachrichtentätigkeit aufrechtzuhalten, war von Bedeutung, daß der Bundestag

(A) den 1953 erlassenen Gesetzesbeschuß mit sehr großer Mehrheit verabschiedet und daß der Bundesrat in seiner Sitzung vom 31. Juli 1953 beschlossen hatte, keinen Einspruch gegen den Gesetzesbeschuß einzulegen. Es erscheint daher angebracht, dem damit bekundeten politischen Willen des Bundestages und des Bundesrates Rechnung zu tragen. Hinzu kommt, daß sich der Bundestag ernstlich um die verfassungsmäßige Gestaltung dieser Vorschrift bemüht hat. Den alten Bedenken ist durch die Umgestaltung der Fassung der Vorschrift und die Einbeziehung in eine umfassende Amnestie die Grundlage entzogen worden.

Aus diesen Gründen und um die verfassungsrechtlichen Streitfragen wegen des Gesetzesbeschlusses von 1953 aus der Welt zu schaffen, erschien es dem Vermittlungsausschuß angebracht, den § 8 aufrechtzuerhalten und auch schwere Bestechlichkeit und Richterbestechung von der Straffreiheit nicht auszuschließen, zumal in dem Gesetzesbeschuß von 1953 insoweit ebenfalls keine Ausnahme gemacht worden war.

Ich darf nunmehr die **Ausnahmen** anführen, von denen ich eben sprach. Es ist zu beachten, daß § 9 Abs. 2 über den Ausschluß der Straffreiheit bei Taten aus Gewinnsucht und aus gemeiner Gesinnung auch hier gilt, so daß amnestieunwürdige Taten auch im Bereich der Nachrichtentätigkeit von der Straffreiheit ausgeschlossen werden. Ich darf hinzufügen, daß das früher nicht der Fall war.

(B) Nunmehr zum Ausschlußkatalog des § 9: Hinsichtlich der **schweren Bestechlichkeit** und der **Richterbestechung** darf ich insoweit auf meine Ausführungen, die ich soeben zu der Amnestie für Nachrichtentätigkeit machen durfte, bezug nehmen. Bei der Richterbestechung — ich bin ausdrücklich beauftragt worden, das als Berichterstatter in beiden Häusern zu betonen — handelt es sich im übrigen zwar um ein so schwerwiegendes Delikt, daß dieser Tatbestand an sich in den Ausschlußkatalog des § 9 hätte aufgenommen werden müssen. Das unterblieb nur deshalb, weil Richterbestechung wohl niemals mit einer niedrigen Freiheitsstrafe geahndet werden würde und weil im übrigen Fälle von Richterbestechung einfach nicht vorkommen.

Der Bundestag hatte im übrigen in den Ausschlußkatalog die **Doppelehe** aufgenommen. Nach seiner Auffassung sollten dagegen die **Verkehrsvergehen** genau so wie die **Verkehrsübertretungen** amnestiert werden. Bei der Doppelehe war für den Bundestag der Gesichtspunkt entscheidend, daß es sich um eine schwerwiegende Straftat handelt. Hinsichtlich der Verkehrsvergehen glaubte der Bundestag keine Ausnahme machen zu sollen, weil sich das nicht mit dem Gedanken der in § 2 niedergelegten allgemeinen Amnestie vertrüge und in den schwerwiegenden Fällen der fahrlässigen Tötung, der Flucht nach Verkehrsunfällen und der Gefährdung des Straßenverkehrs durch Trunkenheit regelmäßig auch Freiheitsstrafen über drei Monate verhängt oder zu erwarten seien. Nach Auffassung des Bundesrats widerspricht der Ausschluß der Bigamie von der Straffreiheit dem Bereinigungsgedanken der Amnestie, weil der größte Teil der in den letzten Jahren strafrechtlich erfaßten Fälle von Doppelehe auf die besonderen Verhältnisse der Nachkriegszeit

zurückzuführen ist. Eine Amnestie für Verkehrsvergehen hält der Bundesrat im Hinblick auf die bedrohliche Zunahme der Verkehrsunfälle aus kriminalpolitischen Gründen für untragbar. (C)

Der Vermittlungsausschuß schloß sich hinsichtlich der Behandlung der Doppelehe der Auffassung des Bundesrats an. Ein restloser Ausschluß von der Amnestie für alle Verkehrsvergehen verträgt sich nach seiner Auffassung nicht mit dem Gedanken der allgemeinen Amnestie, wie sie nun einmal durch das Gesetz vorgesehen ist. Der Vermittlungsausschuß hat sich aber andererseits mit Rücksicht auf die dringend erforderliche Unfallbekämpfung zu dem Vorschlag entschlossen, die **Flucht nach Verkehrsunfällen** und die **vorsätzliche Gefährdung des Straßenverkehrs durch Trunkenheit** von der Amnestie auszuschließen. Insoweit muß nach Auffassung des Vermittlungsausschusses der **Gesichtspunkt der Generalprävention** den Vorrang vor dem der individuellen Schuld haben.

Nun noch einige Bemerkungen zum letzten, zum § 28, zu der sogenannten **Fristregelung**. Der Bundesrat hat die Streichung dieser Vorschrift verlangt. Der Bundestag hat die Aufhebung der in den §§ 15 Abs. 2 und 20 Abs. 2 des Gesetzes über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen vom 2. Mai 1953 niedergelegten Fristregelung beschlossen, um Personen, welche diese Fristen versäumt haben, im Hinblick auf die Vorstrafenklauseln der §§ 2 und 3 dieses Gesetzentwurfs nicht unverdient von dem Genuß der Straffreiheit auszuschließen. Er hat die Aufhebung jedoch nicht auf die Anwendbarkeit des Straffreiheitsgesetzes beschränkt, sondern für die Dauer vorgesehen, weil die starre Fristregelung in der Praxis zu größten Unbilligkeiten, wie uns bekannt wurde, geführt hat, zumal nicht einmal die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vorgesehen ist. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß die Aufhebung der Fristen auf die Anwendbarkeit des Straffreiheitsgesetzes beschränkt, die wohl begründeten und notwendigen Fristbestimmungen des genannten Gesetzes aber nicht für die Dauer aufgehoben werden sollten. (D)

Der Vermittlungsausschuß hat zwar nicht außer Betracht gelassen, daß es an sich nicht Aufgabe eines Straffreiheitsgesetzes ist, Bestimmungen anderer Gesetze auf die Dauer und aus Gründen aufzuheben, die mit der Anwendbarkeit des Straffreiheitsgesetzes nicht zusammenhängen. Andererseits, meine Herren, erschien ihm die Aufhebung der starren Fristregelung auch unabhängig vom Straffreiheitsgesetz selbst schon jetzt und hier geboten. Um insoweit ein neues Gesetz zu vermeiden, schlägt der Vermittlungsausschuß deshalb vor, es bei der vom Bundestag beschlossenen Fassung des § 28 zu belassen.

Soweit meine Berichterstattung zu den Einzelbestimmungen. Meine Herren, ich habe die Ehre, Sie zu bitten, dem vom Bundestag auf Grund des Einigungsvorschlags des Vermittlungsausschusses vom 9. 7. 1954 geänderten Gesetzentwurf auch Ihrerseits die Zustimmung zu geben.

Präsident **Dr. ZINN**: Ich danke Herrn Abgeordneten Hoogen für die Berichterstattung. Da es sich um einen Bericht, einen Vorschlag des Vermittlungsausschusses und um die Stellungnahme zu diesem Vorschlag seitens des Bundesrats handelt, sollten wir von einer Aussprache absehen. Wir kommen deshalb zur Abstimmung.

(A) Ich lasse durch Aufruf abstimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden-Württemberg	Nein
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Hessen	Ja

Das sind 27 Ja- und 11 Nein-Stimmen.

Ich stelle nunmehr fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, dem Straffreiheitsgesetz 1954 in der jetzt vom Bundestag auf Grund des Einigungsvorschlags des Vermittlungsausschusses beschlossenen neuen Fassung gemäß Art. 84 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen.

Ich rufe Punkt 2 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes über die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Kindergeld (BR-Drucks. Nr. 227/54)

(B) **Dr. TROEGER** (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das vorliegende Gesetz über die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Kindergeld ist ein Initiativgesetz des Bundestages. Es bestimmt die Steuerfreiheit und die sozialversicherungsrechtliche Abgabefreiheit für Kindergeld für das dritte und jedes weitere Kind. Diese Abgaben- und Steuerfreiheit gilt aber nur dann, wenn das Kindergeld gezahlt wird durch Familienausgleichskassen, durch private Arbeitgeber auf Grund von Betriebsvereinbarungen, Tarifverträgen, Tarifordnungen oder sonstigen betrieblichen Regelungen oder durch Einrichtungen, die zum Zweck der Zahlung von Kindergeld an Angehörige einer Wirtschafts- oder Berufsgruppe, die nicht Arbeitnehmer sind, unterhalten werden. Es ist also z. B. der öffentliche Dienst nicht betroffen. Eine sehr große Gruppe von Arbeitnehmern fällt aus, bei denen solche tarifvertraglichen oder betrieblichen Vereinbarungen nicht vorliegen. Das dürfte in der Hauptsache bei kleinen Unternehmen der Fall sein und wahrscheinlich im großen und ganzen solche Arbeitnehmer treffen, die nun nicht gerade Spitzenentlohnung beziehen. Die Freistellung dieser Kinderbeihilfen von den Sozialversicherungsbeiträgen hat natürlich zur Folge, daß die Leistungen der Sozialversicherungsträger, soweit sie auf die Höhe der Beiträge oder auf die Entlohnung abgestellt sind, entsprechend ermäßigt werden. In diesen ganzen Bereich sind die Leistungen aus der Kriegsopferversorgung nicht einbezogen.

Der Finanzausschuß war, was die Sache anging, der Auffassung, daß man dieses Gesetz zunächst nicht erlassen sollte, sondern daß man noch die kurze Zeit warten sollte, bis das bereits im Bundestag ziemlich entscheidungsreif gediehene Gesetz über den Familienausgleich beschlossen ist, weil es zweifellos sinnvoll wäre, die steuerrechtliche und die sozialrechtliche Frage mit der grundsätzlichen Regelung des Familienausgleichs zu-

gleich zu regeln und hier nicht einen Punkt vorwegzunehmen, der offensichtlich nicht auf die kommende Regelung des Familienausgleichs abgestimmt sein kann. Der Finanzausschuß wäre daher aus diesen Überlegungen folgerichtig zu dem Entschluß gekommen, dem Bundesrat vorzuschlagen, die erforderliche Zustimmung zu diesem Gesetz nicht zu erteilen oder solange auszusetzen, bis das Gesetz über den Familienausgleich da ist. (C)

Wenn Ihnen der Finanzausschuß trotz dieser sehr wichtigen materiellen Bedenken doch empfiehlt, die Zustimmung zu dem Gesetz zu geben, so waren dafür drei mehr politisch zu wertende Überlegungen maßgebend, nämlich erstens die Überlegung, daß durch dieses Gesetz doch nun einmal dokumentiert wird, daß der Familienausgleich nötig ist und kommen muß, zweitens die Überlegung, daß dieses Gesetz sicherlich eine präjudizielle Bedeutung für die Art des Familienausgleichs hat, der kommen wird, nämlich in dem Sinne, daß der Familienausgleich über Familienausgleichskassen geregelt wird und die Leistungen nicht aus dem Steueraufkommen erbracht werden sollen. Drittens war für diese Empfehlung maßgebend, daß der Bundestag dieses Gesetz einstimmig beschlossen hat, weshalb sich der Bundesrat ihm anschließen und die Zustimmung erteilen sollte.

Präsident Dr. ZINN: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Die Mitberichterstattung hatte Herr Staatssekretär Dr. Auerbach.

(Dr. Auerbach: Ich verzichte!)

— Herr Dr. Auerbach verzichtet. Ich darf um Wortmeldungen bitten. — Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich schließe die Aussprache. (D)

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung. Es liegt vor ein Antrag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik, der vorschlägt, dem Gesetzentwurf zwar zuzustimmen, aber zugleich eine Empfehlung über die Auslegung des § 32 des Gesetzentwurfs anzunehmen. Ich stelle deshalb diese Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik, die in BR-Drucks. Nr. 227/1/54 wiedergegeben ist, zur Abstimmung. Wer diesem Vorschlag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, dem Gesetz über die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Kindergeld trotz erheblicher Bedenken gemäß Art. 105 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen, um das Inkrafttreten des Gesetzes nicht zu verzögern. Im übrigen hat der Bundesrat die aus der BR-Drucks. Nr. 227/1/54 ersichtliche Entschließung angenommen.

Es folgt Punkt 3 der Tagesordnung:

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes (BR-Drucks. Nr. 228/54)

Berichterstattung erübrigt sich. Anträge liegen nicht vor. Falls kein Widerspruch erfolgt, nehme ich an, daß der Bundesrat beschließen will, keinen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen. — Widerspruch erhebt sich nicht. Ich stelle fest, daß demgemäß beschlossen ist.

(A) Ich rufe nunmehr auf Punkt 5 der Tagesordnung:

Entwurf eines Dritten Gesetzes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen zur Förderung der deutschen Wirtschaft (BR-Drucks. Nr. 220/54)

Auch hier kann von einer Berichterstattung abgesehen werden. Falls kein Widerspruch laut wird, nehme ich an, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **keine Einwendungen** erheben will. — Widerspruch wird nicht laut. Es ist demgemäß **beschlossen**.

Wir kommen zu Punkt 6 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs (individuelle Zollsenkung) (BR-Drucks. Nr. 221/54)

Ich darf bemerken, daß die Bezeichnung „individuelle Zollsenkung“ auf den Sachverhalt nicht zutrifft. — Es müßte heißen „partielle Zollsenkung“. Im übrigen dürfte eine Berichterstattung nicht notwendig sein. Falls kein Widerspruch laut wird, nehme ich an, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen hat, keine Einwendungen zu erheben**. — Widerspruch wird nicht laut. Es ist demgemäß **beschlossen**.

Nunmehr folgt Punkt 7 der Tagesordnung:

Entwurf einer Neunzehnten Verordnung über Zollsatzänderungen (individuelle Zollsenkung) (BR-Drucks. Nr. 222/54)

(B) Hier darf ich bemerken, daß es aus den gleichen Erwägungen richtiger heißen müßte „partielle Zollsenkung“. Von einer Berichterstattung kann auch hier abgesehen werden. Zu diesem Gesetzentwurf liegen Anträge des Landes Baden-Württemberg vor, die in BR-Drucks. Nr. 222/1/54 und 222/2/54 wiedergegeben sind. Ich darf fragen, ob das Land Baden-Württemberg das Wort wünscht.

FARNY (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Herren! Das Land Baden-Württemberg hat in den vom Herrn Präsidenten bereits genannten beiden Drucksachen unsere Anträge vorgelegt, die sich auf drei Zollpositionen beziehen. Ich darf mich auf die schriftliche Begründung berufen und bitte Sie, mir eine kleine Begleitbemerkung zu gestatten, und zwar zuerst zu den beiden Positionen 5917 und 4814, die den **Zollsatz für Linoleum** betreffen.

Die Regierung unseres Landes ist in den letzten Tagen von den betroffenen Wirtschaftskreisen heftig alarmiert worden; sie haben schwerste Bedenken gegen den hier festgelegten Zollsatz erhoben. Die Linoleumindustrie erklärt, daß ihre Rationalisierung auf höchsten Touren laufe, daß Deutschland die niedrigsten Linoleumpreise der ganzen Welt hätte und daß durch die veränderte Kalkulationsbasis und die nach Annahme der gesenkten Zollsätze zu erwartende verstärkte Auslandskonkurrenz weder den Herstellern noch den Verbrauchern, noch dem Fiskus ein Vorteil erwachsen könnte, sondern nur Schaden gestiftet würde.

Dem Einwand, daß es sich bei der Linoleumindustrie um eine ausgesprochene Monopolindustrie handele, begegnet sie mit der Erwiderung,

daß eine ganze Anzahl anderer Industrien, die Fußbodenbeläge herstellten, zum Teil auf synthetischer Basis, zum Teil auf den Materialien Gummi, Kork und Kunststoffen, eine erhebliche Konkurrenz auch für sie bedeute und daß das Ausland in zunehmendem Maße in Wettbewerb getreten wäre. (C)

Sie macht darauf aufmerksam, daß nach dem Gutachten des sogenannten Hagemann-Ausschusses im März d. J. nur eine Herabsetzung von 25 auf 20% vorgeschlagen worden wäre, und auch das nur unter der Voraussetzung, daß in den GATT-Verhandlungen die anderen Länder zu gleichen Zugeständnissen zu bewegen wären. Die Linoleumindustrie erhebt keine grundsätzlichen Bedenken gegen eine solche Senkung auf 20%, erklärt aber eine weitere Senkung unter 20% für unerträglich. Wir bitten deshalb, diesem Antrag zuzustimmen.

Bezüglich der Position 6201 haben die Industrie und das Gewerbe, die **Wolldecken** herstellen, ebenfalls sehr ernste und eindrucksvolle Einsprüche erhoben. Ich darf sie mit Zahlen kurz belegen. Sie sagen, bei dem heutigen Zollsatz von 18% hätte sich die Einfuhr im Jahre 1952 auf 1,3 Millionen DM belaufen, im Jahre 1953 aber schon auf 2,6 Millionen; sie hätte sich also innerhalb eines einzigen Jahres um das Doppelte gesteigert. Sie machen weiter darauf aufmerksam, daß die USA für die gleichen Artikel einen Zollsatz von 45 bis 50%, die Benelux-Länder einen solchen von 24%, Italien einen Zollsatz von 22% und Großbritannien einen solchen von 20% hätten. Die Industrie erklärt, vor dem Kriege hätte ihr Exportanteil an der deutschen Erzeugung 35% betragen, jetzt wäre er auf 5% zurückgegangen. Namentlich die Länder mit höheren Einfuhrzöllen, die ich aufgeführt habe, wären als besonders scharfe Konkurrenz auf dem deutschen Markt erschienen. Deshalb würde eine weitere Senkung unter die 18% von der betroffenen Industrie nicht als erträglich angesehen. Das Land Baden-Württemberg bittet Sie deshalb, diesen beiden Anträgen zuzustimmen.

Präsident Dr. ZINN: Das Wort wird nicht weiter gewünscht. (D)

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung. Ich lasse zunächst über den Antrag des Landes Baden-Württemberg auf BR-Drucks. Nr. 222/1/54 abstimmen. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Der Antrag ist abgelehnt.

Wir kommen nunmehr zu dem Antrag des Landes Baden-Württemberg auf BR-Drucks. Nr. 222/2/54. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Der Antrag ist ebenfalls abgelehnt.

Ich stelle damit fest, daß der Bundesrat gemäß § 4 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 **beschlossen hat, gegen den Entwurf einer Neunzehnten Verordnung über Zollsatzänderungen (individuelle Zollsenkung) keine Bedenken zu erheben**.

Punkt 8 der Tagesordnung lautet:

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über Steuervergünstigungen zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen (BR-Drucks. Nr. 224/54)

(A) **Dr. RINGELMANN** (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Zu dem Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über Steuervergünstigungen zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen, die Ihnen als BR-Drucks. Nr. 224/54 vorliegt, habe ich folgendes zu bemerken:

Die Geltungsdauer der Verordnung über Steuervergünstigungen zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen endet für Land- und Forstwirte mit dem Ablauf des Wirtschaftsjahres 1953/54, für Verpächter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe mit dem Ablauf des Veranlagungszeitraums 1954. Diese Verordnung, die vor allem der Bekämpfung der Landflucht dient, soll verlängert werden. Auf Grund der Ermächtigung im Einkommensteuergesetz wäre eine Verlängerung ohne zeitliche Beschränkung möglich. Da jedoch in dem Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung von Steuern eine weitere Verlängerung der hier maßgebenden Ermächtigung nicht mehr vorgesehen ist, sieht die Vorlage nur eine Verlängerung für das Wirtschaftsjahr 1954/55 bzw. für den Veranlagungszeitraum 1955 vor.

Der Finanzausschuß, in dessen Namen zu berichten ich die Ehre habe, empfiehlt dem Bundesrat, dem Verordnungsentwurf gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. Hingegen ist der Agrarausschuß der Auffassung, daß die **Steuervergünstigung** nicht nur auf das Wirtschaftsjahr bzw. Steuerjahr 1954/55, sondern mindestens bis 1956/57 ausgedehnt werden solle. Er weist darauf hin, daß sich auch der Bundesrat in seinen Empfehlungen zur Steuerreform bereits dafür ausgesprochen habe, den Bau von Landarbeiterwohnungen weiterhin steuerlich zu begünstigen. Er schlägt daher die Änderungen in Ziffer II der BR-Drucks. Nr. 224/1/54 vor. Der Finanzausschuß hat hierzu nicht Stellung genommen; er hat sich allerdings seinerzeit bei den Beratungen der Steuerreformgesetze — entgegen der Stellungnahme des Agrarausschusses — gegen eine Verlängerung der für die Vergünstigung maßgebenden Ermächtigung ausgesprochen.

Das Hohe Haus wird darüber zu entscheiden haben, ob es dem Vorschlag des Agrarausschusses zustimmt. Für meine Regierung darf ich erklären, daß sie die Zustimmung abgeben wird.

FARNY (Baden-Württemberg), Mitberichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Agrarausschuß hat zu dieser Vorlage eine Empfehlung beschlossen, die Sie unter II der BR-Drucks. Nr. 224/1/54 vorfinden. Namens des Agrarausschusses darf ich zur Begründung folgendes ausführen:

Die Steuervergünstigungen, die den Inhabern von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beim Bau von Landarbeiterwohnungen gewährt werden, sind in immer mehr zunehmendem Maße in Anspruch genommen worden. Der Bau von Landarbeiterwohnungen ist sowohl agrarpolitisch wie sozialpolitisch ein Anliegen erster Ordnung. Man wird ohne Übertreibung sagen können, daß diese Steuervergünstigung zur Zeit das einzige wirklich wirksame Mittel zur **Bekämpfung der Landflucht** darstellt.

Der Agrarausschuß empfiehlt im Gegensatz zur Regierungsvorlage und zu dem Votum des Finanzausschusses, die Steuervergünstigung nicht nur für den Steuerzeitraum 1954/55 zu gewähren, vielmehr in dieser Verordnung auf drei Jahre, d. h. auslaufend mit dem Steuerzeitraum 1956/57, zu erstrecken. Das scheint uns deswegen notwendig,

weil es erfahrungsgemäß so ist, daß Aktionen dieser Art in der Landwirtschaft, vor allem in der kleinbäuerlichen Landwirtschaft, eine wesentlich längere Anlaufzeit benötigen, als dies anderswo der Fall ist. (C)

Der Agrarausschuß befindet sich mit seinem Votum im übrigen im Einklang mit der Stellungnahme, die der Bundesrat im ersten Durchgang zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung von Steuern eingenommen hat. Ich darf insoweit auf die Empfehlung zu Art. 1 Ziff. 32 Buchst. b der BR-Drucks. Nr. 102/54 — Beschluß — verweisen.

Es besteht daher unseres Erachtens kein Anlaß, abzuwarten, welche Stellung der Bundestag zu dieser Empfehlung des Bundesrates einnehmen wird, dies um so weniger, als man überzeugt sein kann, daß sich der Bundestag dieser Empfehlung anschließen wird. Es bestehen auch keine rechtlichen Bedenken gegen ein solches Vorgehen, da das Einkommensteuergesetz in der jetzt geltenden Fassung die Bundesregierung ermächtigt, Regelungen dieser Art für mehrere Steuerjahre im voraus zu treffen. Die Verabschiedung des Gesetzes über die Neuordnung von Steuern braucht daher nicht abgewartet zu werden.

Ich habe die Ehre, Sie zu bitten, der Empfehlung des Agrarausschusses zuzustimmen.

Präsident Dr. ZINN: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen nunmehr zur Abstimmung. Ich lasse zunächst über den Antrag des Agrarausschusses, wiedergegeben in BR-Drucks. Nr. 224/1/54, abstimmen. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Der Antrag ist abgelehnt.

Ich darf dann annehmen, falls kein Widerspruch erfolgt, daß der Bundesrat beschließen will, gemäß dem Antrag des Finanzausschusses der **Verordnung zur Änderung der Verordnung über Steuervergünstigungen zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. — Es ist so beschlossen. (D)

Ich möchte ferner auf folgendes hinweisen: In der Verordnung wird im Art. 1 das Erste Wohnungsbaugesetz in der Fassung vom 23. 8. 1953, Bundesgesetzblatt 1953 I, Seite 1047, zitiert. Nach unserer Meinung ist das Datum falsch wiedergegeben. Es soll 25. 8. 1953 heißen. Dieses falsche Datum ist bereits in dem Entwurf, der uns von der Bundesregierung zugegangen ist, enthalten. Es wird nachgeprüft werden müssen, welches Datum richtig ist. Ein etwaiges Versehen muß bei der Ausfertigung und Veröffentlichung als redaktioneller Fehler verbessert werden.

Wir kommen zu Punkt 9 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5 1/2%igen Kommunalschuldverschreibungen — Reihe 7 — der Deutschen Genossenschaftshypothekenbank Aktiengesellschaft, Hamburg, in Höhe von 20 000 000 Deutsche Mark (BR-Drucks. Nr. 238/54)

Auf Berichterstattung wird verzichtet. Falls kein Widerspruch laut wird, nehme ich an, daß der Bundesrat gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zustimmen will. — Widerspruch wird nicht laut. Ich stelle fest, daß demgemäß beschlossen ist.

(A) Ich rufe auf Punkt 10 der Tagesordnung:

Entwurf der Vermögensteuer-Richtlinien für die Vermögensteuer-Hauptveranlagung 1953 (VSIR 1953) (BR-Drucks. Nr. 233/54)

Auch hier kann von einer Berichterstattung abgesehen werden. Falls kein Widerspruch laut wird, nehme ich an, daß der Bundesrat beschließen will, diesen Richtlinien gemäß Art. 108 Abs. 6 GG **zuzustimmen**. — Widerspruch wird nicht laut. Es ist demgemäß **beschlossen**.

Wir kommen zu Punkt 11 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kuba vom 22. März 1954 über die Wiederherstellung gewerblicher Schutzrechte und über den Schutz von Herkunftsbezeichnungen (BR-Drucks. Nr. 230/54)

Auch hier kann — falls das Wort nicht gewünscht wird — auf Berichterstattung verzichtet werden. Der federführende Rechtsausschuß und der Wirtschaftsausschuß empfehlen, gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben. — Widerspruch wird nicht laut. Ich stelle demnach fest, daß der Bundesrat gemäß diesen Empfehlungen **beschlossen** hat, zu dem Entwurf nach Art. 76 Abs. 2 GG **keine Einwendungen zu erheben**.

Ich rufe nunmehr auf Punkt 12 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über das am 6. September 1952 unterzeichnete Welturheberrechtsabkommen (BR-Drucks. Nr. 231/54)

Auch hier erübrigt sich eine Berichterstattung. Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, keine Einwendungen zu erheben. Falls kein Widerspruch laut wird, nehme ich an, daß der Bundesrat beschließen will, dieser Empfehlung zu folgen. — Widerspruch erfolgt nicht. Ich stelle fest, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **keine Einwendungen** erhebt.

Es folgt Punkt 13 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die am 11. Dezember 1953 unterzeichnete Europäische Übereinkunft über Formerfordernisse bei Patentanmeldungen (BR-Drucks. Nr. 232/54)

Auch hier kann von einer Berichterstattung abgesehen werden. Der Rechtsausschuß empfiehlt, keine Einwendungen zu erheben. Falls kein Widerspruch laut wird, nehme ich an, daß der Bundesrat beschließen will, dieser Empfehlung zu folgen und nach Art. 76 Abs. 2 GG **keine Einwendungen zu erheben**. — Widerspruch wird nicht laut. Es ist demgemäß **beschlossen**.

Wir behandeln jetzt Punkt 14 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu der Konvention vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (BR-Drucks. Nr. 245/54)

BLEIBTREU (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Bei dieser Vorlage handelt es sich um den Rücklauf des Gesetzentwurfs, durch den die Bundesrepublik Deutschland die internationale Konvention vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes ratifizieren soll. Wie aus dem ersten Durchgang in der Bundesratssitzung vom 18. Dezember v. J. erstatteten Bericht erinnerlich sein wird, soll durch diese von der Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossene Konvention die Wiederholung der Verbrechen verhütet werden, die in unserer Zeit von den Rädelsführern und Helfershelfern staatlicher Terrorsysteme an schuldlosen Menschen wegen ihrer bloßen Zugehörigkeit zu einer durch ihre Nationalität, ihr Volkstum, ihre Abstammung oder ihren Glauben bestimmten Gruppe begangen worden sind.

Der Bundestag hat dem Gesetzentwurf in der Fassung verabschiedet, wie sie aus der Ihnen vorliegenden BR-Drucks. Nr. 245/54 ersichtlich ist. Änderungen, die der Bundestag an der Vorlage der Bundesregierung vorgenommen hat, zielen dahin, die als § 220 a in das Strafgesetzbuch zur Durchführung der Konvention einzufügende Strafbestimmung stärker, als dies in der Regierungsvorlage geschehen war, den Begriffsbestimmungen des Art. 2 der Konvention anzugleichen.

Der Rechtsausschuß hat gegen diese vom Bundestag abgeänderte Fassung des Ratifizierungsgesetzes keine Einwendungen zu erheben. Er bittet Sie daher, diesen Gesetzentwurf, in dem das deutsche Volk erneut seine Abkehr von dem Ungeist bekundet, der zu den vor allem auch unter dem nationalsozialistischen Regime begangenen Völkermorden der letzten Jahrzehnte geführt hat, nach der einstimmigen Annahme durch den Bundestag auch seitens des Bundesrates zu billigen und demgemäß von den Rechten aus Art. 77 Abs. 2 GG keinen Gebrauch zu machen.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf für die bayerische Staatsregierung folgende **Erklärung** abgeben.

In dem Art. III des Ihnen vorliegenden Entwurfs eines Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu der Konvention vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes wird § 134 des Gerichtsverfassungsgesetzes nach zweifacher Richtung geändert. Das Gerichtsverfassungsgesetz beruht in seiner jetzt geltenden Fassung auf dem Vereinheitlichungsgesetz vom 12. September 1950 — BGBl. S. 455 — also auf einem Gesetz, das nach den Vorschriften des Grundgesetzes zustande gekommen ist. Das Gerichtsverfassungsgesetz ist als Zustimmungsgesetz zu erachten, da es in verschiedenen Bestimmungen, z. B. in den §§ 22 und 36, Vorschriften über die Einrichtung von Behörden und das Verfahren der Behörden der allgemeinen Verwaltung, z. B. der Gemeindebehörden bei Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffen, enthält.

Nach bisheriger ständiger Auffassung des Bundesrats bedarf jedes Gesetz, durch das ein Zustimmungsgesetz förmlich geändert wird, wiederum der Zustimmung des Bundesrats gemäß Art. 78 GG.

Der Bundesrat sollte daher beschließen, dem vorliegenden Entwurf gemäß Art. 78 GG zuzu-

(B)

(C)

(D)

(A) stimmen. In der Mitteilung des Beschlusses des Bundesrats an den Herrn Bundeskanzler sollte dann übungsgemäß darauf hingewiesen werden, daß das Gesetz nach Auffassung des Bundesrats seiner Zustimmung bedarf.

Präsident Dr. ZINN: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Das Land Bayern hat darauf hingewiesen, daß es sich nach seiner Auffassung um ein Zustimmungsgesetz handelt. Ich bitte diejenigen Länder, die diese Ansicht teilen, um das Handzeichen. — Ich stelle fest, daß das die Mehrheit des Hauses ist. Ich lasse dementsprechend abstimmen. Wer diesem Gesetzentwurf zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, dem Gesetz über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu der Konvention vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen.

Es folgt Punkt 15 der Tagesordnung:

Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht
(BR-Drucks. —V— Nr. 7/54).

Eine Berichterstattung erscheint hier nicht nötig. Der Bericht des Rechtsausschusses liegt Ihnen schriftlich vor. Ich darf annehmen, wenn kein Widerspruch erfolgt, daß der Bundesrat der Empfehlung des Rechtsausschusses entsprechend beschließt, in den beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren, die in der BR-Drucks. —V— Nr. 7/54 erwähnt sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen.

(B)

Ich rufe Punkt 16 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes über die Sicherstellung der Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft (BR-Drucks. Nr. 223/54).

FARNY (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf knüpft an das Gesetz für Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft an, das die Bundesregierung oder den Bundesminister für Wirtschaft ermächtigt, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen Lenkungsmaßnahmen auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft zu erlassen. Da dieses Gesetz am 30. September dieses Jahres außer Kraft tritt, war zu prüfen, ob und inwieweit diese Ermächtigung über diesen Zeitpunkt hinaus aufrechterhalten werden soll.

Die Bundesregierung schlägt nun mit dem vorliegenden Gesetzentwurf vor, die Ermächtigung zum Erlaß von Lenkungsmaßnahmen nur insoweit aufrechtzuerhalten, als Rechtsvorschriften erforderlich sind, um die Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen des Bundes auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft sicherzustellen. Dagegen sollen die übrigen nach dem Wirtschaftssicherungsgesetz vorgesehenen Lenkungsmaßnahmen zur Beseitigung vorübergehender binnenwirtschaftlicher Mangelerscheinungen einschließlich der Maßnahmen zur Sicherung der Ein- und Ausfuhr von Mangelwaren vom 1. Oktober 1954 ab nicht mehr

möglich sein. Die Entwicklung der Wirtschaftslage in der Bundesrepublik rechtfertigt es, die bisherige Lenkungsermächtigung auf dieses Restgebiet zu beschränken. (C)

Die Aufrechterhaltung der Ermächtigung bezüglich der völkerrechtlichen Verpflichtungen des Bundes ist nicht nur durch die bestehenden zwischenstaatlichen Abmachungen begründet, sondern sie rechtfertigt sich noch aus einem anderen Grunde. Der in Vorbereitung befindliche Entwurf eines Bundesleistungsgesetzes sieht bewußt davon ab, auch die Anforderung von Werkleistungen gewerblicher Betriebe anzuordnen. Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, daß, wenn in Ausnahmefällen behördliche Maßnahmen zur Erzwingung solcher Leistungen notwendig werden sollen, die Leistungen nur von wirtschaftsnahen Behörden angefordert werden dürfen, die in der Lage sind, diese Maßnahmen ohne Gefährdung der Wirtschaft durchzuführen. Aus diesem Grunde muß die Möglichkeit der staatlichen Einwirkung in solchen Fällen in einem besonderen Gesetz, wie es mit dem vorliegenden Entwurf geschehen soll, vorgesehen werden. Der Wirtschaftsausschuß hat die Grundgedanken der Gesetzesvorlage gebilligt. Er empfiehlt, mit Ausnahme einer Änderung der Berlinklausel, gegen den Gesetzentwurf Einwendungen nicht zu erheben. Der Rechtsausschuß hat außerdem einige Änderungen vorgeschlagen, die der rechtlichen Klarstellung einzelner Bestimmungen dienen. Sie finden diese Vorschläge in der BR-Drucks. Nr. 223/1/54. In der Begründung des Rechtsausschusses zu § 1 muß ein Schreibfehler berichtigt werden. Statt „§ 6 Abs. 2“ muß es heißen „§ 1 Abs. 2“.

Der Wirtschaftsausschuß hat sich auf Antrag des Vertreters Baden-Württembergs außerdem mit der Frage beschäftigt, ob die Lenkung auf dem Gebiet der Edelmetallversorgung, die mit dem Außerkrafttreten des Wirtschaftssicherungsgesetzes und der darauf fußenden Verordnung Edelmetalle I/51 am 30. September dieses Jahres ausläuft, nicht in irgendeiner Weise weitergeführt werden muß. Wenn der Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung angenommen würde, hätte dies zur Folge, daß die Sicherstellung des Rohstoffbedarfs der Edelmetallindustrie allein nach den devisa-rechtlichen Bestimmungen des Militärregierungs-gesetzes Nr. 53 erfolgen würde. Der Wirtschaftsausschuß war der Meinung, daß die notwendigen Lenkungsmaßnahmen sich nicht nach devisa-rechtlichen, sondern in erster Linie nach wirtschafts-politischen Gesichtspunkten richten sollten. Eine Edelmetallenkung durch die Bank deutscher Länder würde diesem Bedürfnis nicht gerecht werden. Dazu kommt, daß sich die Edelmetallenkung durch die Wirtschaftsverwaltung reibungslos eingespielt hat. (D)

Der Wirtschaftsausschuß hat jedoch vor allem im Hinblick auf die Schwierigkeit einer rechtlichen Formulierung davon abgesehen, diesem Verlangen durch eine Änderung des Gesetzentwurfs zu entsprechen. Er hat sich vielmehr damit begnügt, ein Ersuchen an die Bundesregierung vorzuschlagen, sie möge prüfen, ob der Gesetzentwurf durch Vorschriften zur Sicherstellung des Rohstoffbedarfs der Edelmetallindustrie ergänzt werden kann. Die vom Wirtschaftsausschuß vorgeschlagene Entschließung ist in Abschnitt II der BR-Drucks. Nr. 223/1/54 enthalten.

(A) Namens des Wirtschaftsausschusses empfehle ich Ihnen, die in dieser Drucksache bezeichneten Änderungsvorschläge einschließlich der eben genannten EntschlieÙung anzunehmen und im übrigen gegen den Gesetzentwurf Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG nicht zu erheben. Ferner bitte ich festzustellen, daß das Gesetz, wie in der Eingangsformel vorgesehen, der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Herr Präsident, ich darf wohl Ihr Einverständnis annehmen, daß ich gleich im Anschluß an diesen Bericht des Wirtschaftsausschusses den Antrag meines Landes, der dem Hohen Hause auf BR-Drucks. Nr. 223/2/54 vorliegt, kurz begründe.

Der EntschlieÙungsantrag Baden-Württembergs geht sachlich von den gleichen Voraussetzungen aus wie die Empfehlung des Wirtschaftsausschusses. Auch wir sind der Meinung, daß die Lenkung der Versorgung der Edelmetallindustrie künftig nicht allein nach devisa-rechtlichen Gesichtspunkten erfolgen kann; vielmehr müssen hier in erster Linie die wirtschaftspolitischen Erfordernisse berücksichtigt werden. Es kann wohl nicht bestritten werden, daß eine solche Lenkung, deren Notwendigkeit auch in Zukunft allseits anerkannt ist und von der einschlägigen Industrie auch gefordert wird, nicht allein in die Hand der Bank deutscher Länder übergehen darf. Damit soll kein Vorwurf gegen diese Institution erhoben, sondern nur die Tatsache festgestellt werden, daß die Verteilung von Rohstoffen allein nach wirtschaftspolitischen Gesichtspunkten und durch die Wirtschaftsverwaltung zweckmäßig vorgenommen werden kann. Im übrigen hat sich dieses System in der Vergangenheit gut bewährt, was auch von der Edelmetallindustrie durchaus anerkannt wird.

(B) Der Wirtschaftsausschuß hat aus gesetzestech-nischen Bedenken davon abgesehen, eine entsprechende Ergänzung des Gesetzentwurfs vorzuschlagen, weil eine solche Bestimmung mit dem vorliegenden Gesetzentwurf, der sich ausschließlich mit der Sicherstellung der völkerrechtlichen Verpflichtungen befaßt, nicht vereinbar ist. Andererseits ist das Land Baden-Württemberg der Auffassung, daß die vom Wirtschaftsausschuß empfohlene EntschlieÙung, die nur eine Prüfung der angeschnittenen Frage bezweckt, nicht konkret genug ist. Wir halten es deshalb für erforderlich, die Bundesregierung zu ersuchen, einen besonderen Gesetzentwurf einzubringen, der die Sicherstellung des Rohstoffbedarfs der Edelmetallindustrie zum Gegenstand hat.

Im einzelnen darf ich auf die schriftliche Begründung unseres Antrages auf BR-Drucks. Nr. 223/2/54 verweisen. Ich darf Sie bitten, diesem Antrag zuzustimmen.

Präsident Dr. ZINN: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. — Das Wort wird nicht gewünscht. Ich komme zur Abstimmung. Falls kein Widerspruch laut wird, lasse ich zunächst über die Empfehlungen des federführenden Wirtschaftsausschusses und des Rechtsausschusses, die auf BR-Drucks. Nr. 223/1/54 unter I wiedergegeben sind, gemeinsam abstimmen. — Wer diesen Empfehlungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen! Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, zu dem Gesetzentwurf die soeben beschlossenen Änderungen

(C) vorzuschlagen, im übrigen aber keine Einwendungen zu erheben. Ich stelle gleichzeitig fest, daß der Bundesrat der Ansicht ist, daß der Gesetzentwurf gemäß Art. 84 GG seiner Zustimmung bedarf.

Wir haben jetzt noch über die vorgeschlagenen EntschlieÙungen abzustimmen. Die vom Wirtschaftsausschuß empfohlene EntschlieÙung befindet sich auf BR-Drucks. Nr. 223/1/54 unter II, die vom Land Baden-Württemberg beantragte EntschlieÙung auf BR-Drucks. Nr. 223/2/54. Da die letzte weitergeht, lasse ich zunächst darüber abstimmen. Wer der vom Land Baden-Württemberg beantragten EntschlieÙung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Abgelehnt! Wir stimmen nunmehr über die vom Wirtschaftsausschuß empfohlene EntschlieÙung ab. — Diese EntschlieÙung ist angenommen und wird vom Präsidium an die Bundesregierung weitergeleitet.

Wir kommen zu Punkt 17 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung über die Fremdenverkehrsstatistik (BR-Drucks. Nr. 155/54).

Von einer Berichterstattung kann wohl abgesehen werden. Die Empfehlungen der Ausschüsse finden Sie auf BR-Drucks. Nr. 155/5/54. Außerdem liegt ein Antrag des Landes Rheinland-Pfalz auf BR-Drucks. Nr. 155/4/54 vor. Der federführende Wirtschaftsausschuß, der Rechtsausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfehlen, den auf der BR-Drucks. Nr. 155/5/54 enthaltenen Änderungen zuzustimmen, im übrigen aber für den Fall der Berücksichtigung dieser Änderungen dem Verordnungsentwurf die Zustimmung zu erteilen. Wer dieser Empfehlung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

(D) Wir stimmen über den Antrag des Landes Rheinland-Pfalz auf BR-Drucks. Nr. 155/4/54 ab, wonach § 7 einen weiteren Absatz erhalten soll, daß weitergehende landesrechtliche Vorschriften durch den Verordnungsentwurf nicht berührt werden. — Dieser Antrag ist mit 22 Stimmen angenommen.

Danach hat der Bundesrat beschlossen, dem Verordnungsentwurf gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen.

Wir behandeln Punkt 18 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über den Internationalen Fernmeldevertrag Buenos Aires 1952 (BR-Drucks. Nr. 236/54).

Hier ist eine Berichterstattung ebenfalls nicht erforderlich. Der Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt, keine Einwendungen zu erheben. Falls kein Widerspruch erhoben wird, darf ich annehmen, daß der Bundestag dieser Empfehlung folgt. Danach hat der Bundesrat beschlossen, gegen den Gesetzentwurf Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG nicht zu erheben.

Ich rufe Punkt 19 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes über das Zweite Abkommen vom 31. Oktober 1953 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Arbeitslosenversicherung (BR-Drucks. Nr. 235/54).

- (A) Auf Berichterstattung kann verzichtet werden. Anträge der zuständigen Ausschüsse liegen nicht vor. Falls nicht widersprochen wird, nehme ich an, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschließt, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt 20:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) vom 20. Dezember 1950 (BR-Drucks. Nr. 217/54).

Eine Berichterstattung scheint entbehrlich. Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) vom 20. Dezember 1950 ist vom Bundesrat bereits in seiner 95. Sitzung am 7. November 1952 eingebracht, aber in der 1. Wahlperiode des Deutschen Bundestages nicht mehr verabschiedet worden. Der erneute Initiativantrag des Landes Niedersachsen in dieser Frage ist mit Schreiben vom 18. Juni 1954 gestellt und als BR-Drucks. Nr. 217/54 an die Länder verteilt worden. Er deckt sich, wenn man von geringfügigen Änderungen in der Begründung absieht, mit dem Bundesratsbeschluß vom 7. November 1952.

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Finanzausschuß empfehlen, die Vorlage mit den auf BR-Drucks. Nr. 217/1/54 vorgeschlagenen Änderungen als Initiativgesetzentwurf des Bundesrats einzubringen.

- (B) Außer den Empfehlungen der beiden Ausschüsse liegt ein Antrag des Landes Niedersachsen auf BR-Drucks. Nr. 217/2/54 vor, der eine Berichtigung und Ergänzung des Antrags des federführenden Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik unter Ziff. 1 darstellt und daher den Vorzug verdienen sollte.

Falls kein Widerspruch laut wird, darf ich Ihre Zustimmung zum Antrag des Landes Niedersachsen auf BR-Drucks. Nr. 217/2/54 und zur Empfehlung des Finanzausschusses auf BR-Drucks. Nr. 217/1/54 unter Ziff. 2 annehmen. — Es ist demgemäß beschlossen. Weiter nehme ich, falls nicht widersprochen wird, an, daß der Bundesrat beschließt, den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) vom 20. Dezember 1950 gemäß Art. 76 Abs. 1 und 3 GG unter Berücksichtigung der soeben angenommenen Änderungen erneut beim Bundestag einzubringen.

Es gelangt Punkt 21 der Tagesordnung zur Beratung:

Entwurf einer Neunten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (öffentlich-rechtliche Sachversicherungsanstalten, Verband öffentlich-rechtlicher Feuerversicherungsanstalten in Deutschland, öffentlich-rechtlicher Hagelversicherungsverband) (BR-Drucks. Nr. 225/54).

Eine Berichterstattung erübrigt sich. Änderungsempfehlungen liegen nicht vor. Wenn kein Widerspruch erfolgt, darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Jetzt kommen wir zu Punkt 22 der Tagesordnung: (C)

Abkommen über den Kleinen Grenzverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich (BR-Drucks. Nr. 219/54).

Auch hier wird eine Berichterstattung nicht als nötig erachtet.

FARNY (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Herren! Das vorliegende Abkommen über den Kleinen Grenzverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich gibt mir Veranlassung, auf folgendes aufmerksam zu machen.

Nach Art. I Ziff. 1 umfaßt die Grenzzone im Sinne dieses Abkommens unter anderem auch die Kreise Tettnang, Überlingen, Stockach und Konstanz. Diese sind Anlieger des Bodensees, durch den ein Teil der gemeinsamen deutsch-österreichischen Grenze verläuft, und gehören zum Land Baden-Württemberg. Durch das vorliegende Abkommen werden somit auch die Verhältnisse des Landes Baden-Württemberg berührt. Nach der dem Abkommen beigegebenen amtlichen Begründung wurde das Land Bayern vor Beginn der Verhandlungen gehört, konnte durch eigene Vertreter an den Verhandlungen teilnehmen und erklärte sich mit dem Abkommen einverstanden.

Um in künftigen gleichgelagerten Fällen den Bundesinstanzen Fehler in der „Grenzgeographie“ zu ersparen, bitte ich, das nach dem Grundgesetz vorgeschriebene und gegenüber unserem Freund und Nachbarn Bayern befolgte Verfahren in Zukunft auch gegenüber Baden-Württemberg anzuwenden. (D)

Dr. RINGELMANN (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf im Anschluß an die Ausführungen des Herrn Vertreters von Baden-Württemberg folgendes bemerken.

Durch § 5 des Gesetzes über das Paßwesen vom 4. März 1952 sind die Landesregierungen ermächtigt, für Grenzbezirke an der Auslandsgrenze der Bundesrepublik, insbesondere für Zwecke des kleinen Grenzverkehrs und des Ausflugsverkehrs, durch Rechtsverordnung den Grenzübertritt mit anderen Ausweisen als Pässen zu gestatten und gegebenenfalls Befreiung von dem Erfordernis des Sichtvermerks zu gewähren. Damit gehört die Regelung des kleinen Grenzverkehrs — auch soweit Vereinbarungen mit ausländischen Staaten abzuschließen sind — zur Zuständigkeit der Landesregierungen. Die Bundesregierung kann daher Vereinbarungen über den kleinen Grenzverkehr nur mit Einverständnis und mit Ermächtigung der jeweils beteiligten Landesregierungen abschließen, wie es bei dem vorliegenden Abkommen — soweit Bayern in Betracht kommt — auch geschehen ist. Daß mit Baden-Württemberg keine Verständigung herbeigeführt wurde, hat soeben der Herr Vorredner festgestellt.

Neben dieser Beteiligung der in Betracht kommenden Landesregierungen erscheint eine Behandlung des Abkommens als allgemeine Verwaltungsvorschriften gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nicht veranlaßt, da es für die nicht an Österreich angren-

(A) zenden Länder nicht von Bedeutung ist. Außerdem vermöchten auch allgemeine Verwaltungsvorschriften nicht etwa die nach § 5 des Paßgesetzes durch die Landesregierungen zu erlassenden Rechtsverordnungen zu ersetzen, sondern könnten lediglich als Bestimmungen darüber aufgefaßt werden, in welcher Weise die Landesregierung von der ihnen durch § 5 des Paßgesetzes erteilten Ermächtigung Gebrauch zu machen haben. Für allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Ausübung einer dem Bereich der Legislative zugehörigen Ermächtigung gemäß Art. 80 Abs. 1 GG erscheint jedoch kein Raum. Das Abkommen kann daher für die beteiligten Landesregierungen nur verbindlich sein, wenn es mit ihrer Zustimmung abgeschlossen worden ist, die nicht durch die Zustimmung des Bundesrats ersetzt werden kann.

Andererseits sieht die bayerische Staatsregierung, da sie sachlich mit dem Abkommen einverstanden ist, keine Veranlassung, für Bayern gegen die Zustimmung des Bundesrats Bedenken zu erheben, obwohl diese Zustimmung, wie soeben dargelegt, für sich allein jedenfalls nicht geeignet ist, die Rechtsgrundlage für den Abschluß des Abkommens durch die Bundesregierung zu bilden. Bayern wird daher, obwohl es an der dargelegten Rechtsauffassung festhält, dafür stimmen, daß der Bundesrat seine Zustimmung zu dem Abkommen erteilt.

Präsident **Dr. ZINN**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Der Bundesrat hat die Erklärungen der beiden Länder zur Kenntnis genommen. Ich nehme an, daß die Bundesregierung für den Hinweis des Landes Baden-Württemberg wegen der Verkennung der geographischen Situation dankbar sein wird.

(Heiterkeit.)

Der Bundesrat hat, da Widerspruch nicht erhoben wird, beschlossen, dem Abkommen über den Kleinen Grenzverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich gemäß Art. 84 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 59 Abs. 2 Satz 2 GG zuzustimmen.

Wir treten in die Behandlung von Punkt 23 der Tagesordnung ein:

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Italien zur Regelung der Berufsausübung von Ärzten des anderen Landes im Gebiet des eigenen Landes (BR-Drucks. Nr. 237/54).

Von einer Berichterstattung kann hier ebenfalls Abstand genommen werden.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Ich sehe mich zu meinem Bedauern gezwungen, noch um Ihre Aufmerksamkeit für eine dritte Erklärung zu bitten, die ich namens der bayerischen Staatsregierung zu dem vorliegenden Abkommen abzugeben habe.

Es erscheint zunächst zweifelhaft, ob eine Zuständigkeit der Bundesregierung zum Abschluß von Verwaltungsabkommen über Angelegenheiten, für die eine Verwaltungszuständigkeit des Bundes nicht besteht, gegeben ist. Die Erteilung der Geneh-

migung zur Berufsausübung an ausländische Ärzte vollzieht sich im Bereich der landeseigenen Verwaltung. Ist man aber bereit, auch bei Fehlen einer Verwaltungskompetenz des Bundes eine Zuständigkeit der Bundesregierung zum Abschluß von Verwaltungsabkommen gemäß Art. 59 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 84 Abs. 2 GG insoweit anzuerkennen, als es sich um die Ausführung von Bundesgesetzen handelt, so kommt für Bayern in Betracht, daß eine einschlägige bundesgesetzliche Bestimmung, zu deren Ausführung die Regelung des vorliegenden Abkommens als allgemeine Verwaltungsvorschrift ergehen könnte, in Bayern nicht gilt. Bayern hat bekanntlich vor Inkrafttreten des Grundgesetzes die Reichsärzteordnung aufgehoben und das Ärzterecht in seiner Gesamtheit landesrechtlich geregelt, so daß das bayerische Ärztegesetz als Landesrecht anzusehen ist. Ich verweise auf die Entscheidung des bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 20. Juli 1951, die im bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt auf Seite 139 veröffentlicht ist. Das von der Bundesregierung abgeschlossene Abkommen kommt daher — jedenfalls für Bayern — rechtlich nicht zur Auswirkung.

Bayern ist aber bereit, nach dem Abkommen zu verfahren; es wird sich jedoch aus den dargelegten Gründen bei der Abstimmung über das Abkommen der Stimme enthalten.

Präsident **Dr. ZINN**: Der Bundesrat nimmt die Erklärung des Landes Bayern zur Kenntnis. Ich darf den anwesenden Herrn Vertreter der Bundesregierung bitten, auf diese Erklärung ein besonderes Augenmerk zu richten. Im übrigen liegen Wortmeldungen nicht mehr vor. Bayern enthält sich also der Stimme.

(Altmaier: Rheinland-Pfalz auch!)

— Auch Rheinland-Pfalz enthält sich der Stimme. Ich darf dann, wenn Widerspruch nicht laut wird, annehmen, daß der Bundesrat bei Stimmenthaltung von Bayern und Rheinland-Pfalz beschlossen hat, dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Italien zur Regelung der Berufsausübung von Ärzten des anderen Landes im Gebiet des eigenen Landes gemäß Art. 84 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 59 Abs. 2 Satz 2 GG zuzustimmen.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 24 auf:

Entwurf einer Fünften Verordnung über die Zulassung von Handelssaatgut (BR-Drucks. Nr. 239/54).

Von der Berichterstattung kann abgesehen werden. Ich stelle fest, da nicht widersprochen wird, daß der Bundesrat beschließt, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Ich rufe auf Punkt 25 der Tagesordnung:

Antrag auf Erteilung der Zustimmung des Bundesrates zur Auszahlung von 3 500 000 DM aus der Frachtausgleichskasse für Zuckerrüben zum Ausgleich von Mindererlösen auf Grund der Vergilbungskrankheit der Zuckerrüben im Gebiet Nordrhein (BR-Drucks. Nr. 530/53).

(A) **FARNY** (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Den Empfehlungen des Bundesrats vom 19. Dezember 1952 und vom 20. Februar 1953 folgend hat die Bundesregierung mit Schreiben vom 9. Dezember 1953, wiedergegeben auf BR-Drucks. Nr. 530/53, gemäß § 14 Abs. 5 Satz 4 der Verordnung über Preise für Zucker vom 13. November 1953 den Bundesrat gebeten, einer Verwendung von 3,5 Millionen DM aus den Überschüssen der Frachtausgleichskasse für Zuckerrüben zum Ausgleich von Mindererlösen im Gebiet Nordrhein zuzustimmen.

Der Agrarausschuß hat dieses Problem in verhältnismäßig schwierigen Beratungen erörtert. Er hat an Hand von Unterlagen, die der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bzw. die Biologische Bundesanstalt zur Verfügung stellte und die bei den Pflanzenschutzdienststellen der Länder vorhanden waren, die Befallsflächen im Jahre 1952 geschätzt. Ich darf insofern auf die in BR-Drucks. Nr. 530/1/53 enthaltene Aufstellung verweisen. Aus dem erwähnten Grunde empfiehlt Ihnen der Agrarausschuß, die von der Bundesregierung erbetene Zustimmung zur Verwendung der Summe von 3,5 Millionen DM mit der Maßgabe zu erteilen, daß ein Betrag von 3,2 Millionen DM an alle von der Vergilbungskrankheit betroffenen Länder ausgeschüttet wird und ein Betrag von 300 000 DM vorweg für den Auf- und Ausbau des Warn- und Meldedienstes bei den Pflanzenschutzämtern der Länder und der Biologischen Bundesanstalt verwendet werden soll. Der Agrarausschuß hält es für sinnvoller, daß die Länderanteile, die Sie ebenfalls aus der BR-Drucks. Nr. 530/1/53 entnehmen wollen, für Bekämpfungsmaß-

nahmen in der Zukunft verwendet werden. Lediglich im Lande Nordrhein-Westfalen soll mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse ein unmittelbarer Schadensausgleich an die Zuckerrübenanbauer durchgeführt werden. (C)

Namens des Agrarausschusses darf ich Sie bitten, seiner Empfehlung in der BR-Drucks. Nr. 530/1/53 zu folgen.

Präsident **Dr. ZINN**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung über die Empfehlungen des Agrarausschusses auf BR-Drucks. Nr. 530/1/53. Ich lasse über die verschiedenen Empfehlungen gemeinsam abstimmen, falls kein Widerspruch laut wird. Wer diesen Empfehlungen zustimmen will, bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Ich stelle fest, daß der Bundesrat demnach beschlossen hat, gemäß § 14 Abs. 5 Satz 4 der Verordnung Z Nr. 1/53 über Preise für Zucker vom 13. November 1953 dem Antrag der Bundesregierung mit der Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen.

Damit ist die heutige Tagesordnung erledigt.

Ich berufe die nächste, die 127. Sitzung des Deutschen Bundesrats auf Freitag, den 23. Juli 1954, 10 Uhr, ein. Das ist die letzte Sitzung vor der Sommerpause.

Ich schließe die 126. Sitzung des Bundesrats.

(Ende der Sitzung 11.35 Uhr).

(B)

(D)